

Erläuterungen zu der Erklärung nach § 53 Abgabenordnung (AO)

Der Sozialverband VdK ist eine gemeinnützige Organisation. Voraussetzung zum Erhalt der Gemeinnützigkeit ist der Nachweis nach §53 der Abgabenordnung (AO), dass zwei Drittel unserer Mitglieder, für die wir Rechtsmittelverfahren durchführen, hilfebedürftig sind. Zu den Rechtsmittelverfahren zählen Widersprüche, Klageverfahren und Berufungen. Sobald wir mehr als ein Drittel Verfahren führen für Mitglieder, die weder persönlich noch wirtschaftlich bedürftig sind im Sinne des § 53 der AO, werden wir umsatzsteuerpflichtig.

Aufgrund der Richtlinien der Finanzbehörde sind wir aufgefordert, zur „Erklärung nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) § 53 Nr. 2“ bei einer Prüfung entsprechende Nachweise vorzuzeigen. Bitte unterstützen Sie die Arbeit des VdK mit Ihren Angaben.

Punkt 3: Nachweis der persönlichen Hilfebedürftigkeit

Wenn Sie eine der Fragen mit „Ja“ beantworten können, legen Sie bitte eine Kopie des entsprechenden Ausweises oder Leistungsbescheides vor und gehen Sie weiter zu Punkt 6.

Falls Sie keine der oben aufgeführten Fragen mit „Ja“ beantworten können, beantworten Sie bitte die Fragen zur wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit.

Punkt 4: Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit

Erläuterung:

Eine wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit liegt vor, wenn das Bruttohaushaltseinkommen den jeweiligen Freibetrag nicht übersteigt und Sie über kein Vermögen von mehr als 15.500 Euro verfügen.

Der Freibetrag richtet sich nach der Anzahl aller Haushaltsmitglieder und deren Alter. Bitte geben Sie die Bruttoeinkommen aller Haushaltsmitglieder an und legen Sie entsprechende Belege bei. Bei mehreren Personen in einer Zeile rechnen Sie bitte die Beträge zusammen.

Bei der Berechnung des Bruttofreibetrages gilt: Sobald ein Paar zusammenlebt, gilt für jeden Partner der vierfache Regelsatz.

Einkünfte sind insbesondere:

Renten in voller Höhe; Zinsen; Dividenden; sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen in voller Höhe; Mieteinnahmen; Pachten u.ä.; Lohn- und Gehaltsbezüge; Unternehmensgewinne; ausländische Einkünfte; alle weiteren Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes; Wohngeld; Kindergeld; Unterhaltsbezüge und Unterhaltsansprüche.

Nicht zu den Einkünften zählen:

Leistungen der Sozialhilfe und Unterhaltsleistungen bis zur Höhe der Sozialhilfe, wenn ohne die Unterhaltsleistung Sozialhilfeberechtigung bestehen würde.

Beispiel:

Die Familie M. lebt in einem Haushalt zusammen und besteht aus Vater, Mutter und drei Kindern (14, 8 und 4 Jahre). Um unter die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit zu fallen, gilt für ihr Bruttoeinkommen folgende Jahreseinkommensgrenze:

Person	Regelsatz
Vater (Ehepartner mit gemeinsamer Haushaltsführung)	1.604 Euro
Mutter (Ehepartner mit gemeinsamer Haushaltsführung)	1.604 Euro
Kind, 14 Jahre	1.492 Euro
Kind, 8 Jahre	1.236 Euro
Kind, 4 Jahre	1.132 Euro
Max. monatliches Bruttoeinkommen der Beispielfamilie	7.068 Euro
Max. jährliches Bruttoeinkommen der Beispielfamilie	84.816 Euro

Punkt 5: Weitere Angaben**Vermögen über 15.500 Euro:**

Bitte kreuzen Sie diesen Punkt an, wenn Ihr Vermögen nicht für den Unterhalt verwendet werden kann oder für jede Person im Haushalt unter 15.500 Euro liegt. Zu dem Vermögen zählen nicht Erinnerungsstücke, Hausrat, ein selbstbewohntes Haus oder eine selbstbewohnte Eigentumswohnung sowie Rücklagen für eine angemessene Altersversorgung.

Wirtschaftliche Notlage, z.B. durch Katastrophenfall:

Ist bei Ihnen eine wirtschaftliche Notlage durch z.B. einen Katastrophenfall eingetreten, erläutern Sie bitte kurz den Fall.

Nicht bedürftig im Sinne der Abgabenordnung:

Wenn keiner der oberen Punkte erfüllt ist, liegt im Sinne der AO keine Hilfebedürftigkeit vor. Dann kreuzen Sie bitte an, dass Sie nicht bedürftig im Sinne der Abgabenordnung sind. Die Beratung bleibt in der Regel davon unberührt.

→ **Bitte unterschreiben Sie die Erklärung. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!**